S a t z u n g

des

Jugendverbandes
"Entschieden für Christus" (EC)
Mecklenburg e.V.

Stand: Dezember 2020

ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
MECKLENBURG

I Präambel

Durch den Jugendverband: “Entschieden für Christus” (EC) Mecklenburg e.V., geschieht der Dienst an Jugendlichen und Kindern im Bereich des "Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes innerhalb der Evangelischen Landeskirche e.V." (im folgenden MGV genannt) und der angeschlossenen Werke.
Unser Leitbild: Wir, der EC-Mecklenburg sind von Gottes Liebe begeisterte Christen, die Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus einladen und sie befähigen, ihr Leben mit ihm zu gestalten und anderen von Jesus weiterzuerzählen. Dazu wollen wir vertrauensvoll auf Gott hören.

II Name und Sitz

§ 1 Name

(1) Der **Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Mecklenburg e.V.** (im folgenden EC-Mecklenburg genannt) wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

(2) Die EC-Jugendarbeit ist nach Grundsatz und Geschichte die Jugendarbeit, einer am Ort befindlichen Gemeinde (in der Regel einer Landeskirchlichen Gemeinschaft oder Kirchengemeinde) in der sie tätig ist.

(3) Sitz ist der jeweilige Ort der Jugendarbeit.

§ 2 Sitz

(1) Der EC-Mecklenburg hat seinen Sitz in Schwerin und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

(2) Der EC-Mecklenburg ist dem Deutschen Jugendverband “Entschieden für Christus” (EC) e.V. angeschlossen. Gleichzeitig ist er Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

III Grundlage und Zweck

§ 3 Grundlage

(1) Die EC-Jugendarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und gemeinsam zu lernen, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben.

(2) Der EC-Mecklenburg arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
Der EC-Mecklenburg hat vier grundsätzliche Leitlinien, die uns verbinden. Sie bilden den Rahmen und geben Orientierung für unsere Kinder-, Jungschar-, Teenager- und Jugendgruppen. Die EC-Grundsätze sind eine bewährte Grundlage, Glauben aktiv in der Gemeinde und weit darüber hinaus zu leben. EC – das heißt für uns auch „Engagiert für Christus“.

Up - entschieden für Christus
In - zugehörig zur Gemeinde
With - verbunden mit allen Christen
Out - gesandt in die Welt



(3) Der EC-Mecklenburg befindet sich mit seinen Grundlagen in Übereinstimmung mit dem Motto des EC-Weltverbandes: "For Christ and His Church".

(4) Der EC-Mecklenburg erkennt die Satzung des ‚Deutschen Jugendverbandes “Entschieden für Christus” (EC) e.V.‘ an.

§ 4 Zweck

(1) Der EC-Mecklenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke'' der Abgabenordnung und zwar

a) die Förderung der Religion;
b) die Förderung der Jugendhilfe;

c) die Förderung von Kunst und Kultur;
d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
g) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
h) die Förderung des Sports;
i) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Die vorstehend genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Basis des biblischen Zeugnisses;
b) die Förderung der Gründung von EC-Jugendarbeiten;
c) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei der Aufgabe, durch Verkündung des Evangeliums junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben;
d) die Verbindung der EC-Jugendarbeiten untereinander zur Förderung des christlichen Glaubens, z.B. durch Bereitstellung und Schaffung von Plattformen und Netzwerken im Internet;
e) die missionarische, sozial-missionarische und sozial-diakonische Arbeit, Unterstützung von internationalen Hilfsprojekten; Veranstaltung von Jugendkongressen;
f) die Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren, Tagungen, Freizeiten und Wettbewerben, z.B. Kongresse
g) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres;
h) die Produktion und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln, die der Arbeit der EC-Jugendarbeiten dienen sowie Werbemittel zur Verbreitung des Evangeliums;
i) die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die der Bildung der Mitarbeiter und Teilnehmer der EC-Jugendarbeiten dienen, insbesondere der Qualifikation zur Erreichung des Jugendleiterausweises (Juleica);
j) den Einsatz für Religions- und Meinungsfreiheit sowie für Menschenrechte, z.B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

(3) Der EC-Mecklenburg unterstützt die weltweite Gemeinde Jesu mit Gebet und finanziellen Mitteln, insbesondere den Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. und andere EC-Jugendverbände.

(4) Der EC-Mecklenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Rechtsfragen

(1) Der EC-Mecklenburg besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und wird juristisch vertreten durch zwei Leitungsteammitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder der Geschäftsführende EC-Referent sein soll.

(2) Die Arbeit des EC-Mecklenburgs geschieht in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem MGV, sowie den angeschlossenen Werken.

(3) Ein Vertreter des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbands (MGV) gehört dem Leitungsteam des EC-Mecklenburgs an.

(4) Der Vorsitzende des EC-Mecklenburg hat Sitz und Stimme im Landesvorstand des MGV.

(5) Der EC-Mecklenburg verwaltet seine Mittel eigenverantwortlich.

(6) Der Dienst an Jugendlichen und Kindern geschieht vor Ort in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinden (in der Regel Landeskirchlichen Gemeinschaften des MGV) sowie den angeschlossenen Werken.

(7) Eine Zusammenarbeit zwischen den Jugendarbeiten und den Kinderkreisen wird auf Verbands- und auf Ortsebene angestrebt.

IV Mitgliedschaft

§ 6 Beitritt

(1) Mitglied des EC-Mecklenburg kann diejenige Jugendgruppe werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im EC-Mecklenburg ist schriftlich an das Leitungsteam zu richten, der über die Aufnahme

entscheidet.

Der Jugendkreis führt nach der Aufnahme in den EC-Mecklenburg und den Deutschen EC-Verband die Bezeichnung "EC-Jugendarbeit".

(3) Die EC-Jugendarbeit setzt sich aus Mitgliedern und Unterstützern zusammen.
Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte und das EC-Abzeichen ausgehändigt.
Die Mitgliedschaft in der Jugendarbeit des EC-Verbandes ist vom 14. Lebensjahr an möglich.
Den EC-Mitgliedern wird empfohlen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleichzeitig Mitglied der Gemeinde vor Ort zu werden.

(4) Jugendkreise, die keine EC-Jugendarbeit gründen können, können, soweit sie es wünschen, vom EC-Mecklenburg mitbetreut werden.

(5) Jugendkreise, die sich vorwiegend aus jüngeren Jugendlichen zusammensetzen, können sich als "EC-Teenkreis" dem EC-Mecklenburg anschließen, wenn der Leiter EC-Mitglied ist.

§ 7 Einzelmitgliedschaften

(1) Einzelpersonen können Mitglied im EC-Mecklenburg werden.

(2) Eine Einzelmitgliedschaft ist für Personen möglich, die im Sinne des EC-Versprechens aktiv auf der Ebene des EC-Mecklenburgs mitarbeiten und keine Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer örtlichen EC-Jugendarbeit haben.

(3) Wenn ein Einzelmitglied aus der aktiven EC-Arbeit ausscheidet, ist es möglich diese in eine Supporter-Mitgliedschaft zu überführen.

(4) Ein Supporter kann jeder werden, der sich den Grundsätzen und Zielen des EC-Mecklenburgs verbunden und zugehörig fühlt.

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 ihrer Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich über den EC-Mecklenburg dem Deutschen EC-Verband mitzuteilen.

(2) Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsteam des EC-Mecklenburgs.

(3) Jeder der seine Mitgliedschaft beenden möchte, kann dies durch eine formlos schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden EC-Referenten tun.

§ 9 Ausschluss

(1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des EC-Mecklenburgs hält oder in anderer Weise dem Ansehen des EC-Mecklenburgs schadet.

(2) Zum Ausschluss ist der Beschluss des EC-Forums des EC-Mecklenburgs mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von dem EC-Forum gehört zu werden.

(3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Leitungsteams des EC-Mecklenburgs ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein schriftlicher Antrag unter Darlegung der Umstände dem Leitungsteam des EC-Mecklenburgs vorzulegen. Der Beschluss kann nur im Einvernehmen mit dem Leitungsteam des EC-Mecklenburgs gefasst werden. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.

(4) Der Ausschluss von Einzelmitgliedern sowie Supportern nach § 7 erfolgt analog zu Absatz 1 durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Leitungsteams.

§ 10 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

(1) Die EC-Jugendarbeiten erhalten das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus” (EC) zu führen und das

gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.

(2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung “EC”, sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der EC-Mecklenburg von seinen Mitgliedern einen festen Mitgliedsbeitrag entsprechend des abzuführenden Betrags an den Deutschen EC-Verband erheben.

(2) Die EC-Jugendarbeit bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.

(3) Für die Aufbringung und Überweisung ist das jeweilige EC-Mitglied eigenständig verantwortlich.

(4) Einzel- und Supporter-Mitglieder entrichten einen selbst festgelegten Betrag an den EC-Mecklenburg.

§ 12 Mitgliederpflege/Adressenpflege

(1) Die Adressen der Mitglieder, der Einzelmitglieder und der Supportermitglieder werden im EC-Mecklenburg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und gepflegt. Diese Daten werden zur Mitgliedspflege an den Deutschen EC-Verband weitergeleitet.

(2) Jedem Mitglied dürfen Spendenaufrufe, Werbeflyer sowie aktuelle Informationen aus der Geschäftsstelle zugesendet werden.

V Leitung des Landesverbandes

§ 13 Organe

(1) Die Organe des EC-Mecklenburg sind:
1. das geschäftsführende Leitungsteam
2. das erweiterte Leitungsteam
3. das EC-Forum

(2) Zum geschäftsführenden Leitungsteam gehören:
1. der ehrenamtliche Vorsitzende
2. der stellvertretende ehrenamtliche Vorsitzende
3. der ehrenamtliche Kassierer
4. der ehrenamtliche Schriftführer
5. der geschäftsführende EC-Referent

(3) Zum erweiterten Leitungsteam gehören:
1. das geschäftsführende Leitungsteam
2. ein Vertreter des MGV
3. vier Beisitzer (vorzugsweise ehrenamtlich, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen EC-Ortsarbeiten)
4. ein Vertreter einer örtlichen EC-Arbeit (Gast-Status)

(4) Zum EC-Forum gehören:
1. das Leitungsteam (gemäß § 13 Abs. 2)
2. die Vertreter der EC-Jugendarbeiten
3. die Vertreter der EC-Kinder- und Jungschararbeiten
4. die Leiter der Teenager- und Jungen Erwachsenkreise (mit beratender Stimme)

VI Ordnung der Wahlen und der Berufungen

§ 14 Leitungsteam und EC-Forum

(1) Die Wahl zum Leitungsteam der in § 13 Abs. 2 unter 1-4 zu wählende Leitungsteammitglieder erfolgt durch das EC-Forum. Die Person 5 ist ein geborenes Mitglied.
Die Wahlperiode erstreckt sich auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

a) Zum Leitungsteammitglied kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit oder Einzelmitglied gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

b) Die vom EC-Forum zu wählenden Beisitzer sollen ehrenamtliche Mitarbeiter sein, die bei ihrer Neuwahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollten angemessen vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende muss Mitglied im MGV sein.

(3) Der Referent wird durch das EC-Leitungsteam und den Landesvorstand des MGV im gegenseitigen Einvernehmen berufen.
Die Berufung wird wirksam, wenn das EC-Forum mit 2/3 Mehrheit die Berufung befürwortet. Die Vertrauensfrage ist im Rahmen der Wahlperiode erneut zu stellen. Der geschäftsführende EC-Referent ist Angestellter des MGV.

(4) Jede dem EC-Mecklenburg angeschlossene Jugendarbeit entsendet für je angefangene acht Mitglieder einen Vertreter in das EC-Forum.
Die Leiter der Teenager- und Jungen Erwachsenkreise können beratend teilnehmen. Freundeskreise werden durch ihre Leiter vertreten, die volles Stimmrecht haben.

(5) Die EC-Kinderarbeit kann bis zu vier Mitarbeiter entsenden. Sie sind stimmberechtigt. Diese müssen durch die regulären EC-Vertreter bestätigt werden.

(6) Das Leitungsteam und das EC-Forum sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und über die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund zu geringer Anwesender ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(7) Einzel- und Supporter-Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Wahlen

(1) Die Vorbereitung aller Wahlen obliegt dem Leitungsteam (§ 16, 1).

a) Im Auftrag des Leitungsteams teilt der Vorsitzende spätestens acht Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedern des EC-Forums mit, welche Leitungsteammitglieder ausscheiden oder ob sie sich einer Wiederwahl stellen.

b) Wahlvorschläge zur Neu- bzw. Wiederwahl kann jedes Mitglied des EC-Forums bis vier Wochen vor dem EC-Forum an das Leitungsteam richten.

(2) Der Wahlvorgang erfolgt nach folgender Ordnung:

a) Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht das EC-Forum einen anderen Beschluss fasst.
b) Für die Vorsitzenden, den Kassierer und die bis zu vier für das Leitungsteam von dem EC-Forum zu wählenden Beisitzern sind gesonderte Wahlgänge erforderlich.
c) Die Vorsitzenden werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die Stimmenmehrheit entscheidet.
d) Der Kassiere sowie die Beisitzer für das Leitungsteam werden mit Stimmenmehrheit gewählt.

<u>VII Aufgaben und Tätigkeiten der Organe</u>

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Leitungsteams

(1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Leitungsteams sind:

a) Verwaltung der Verbandseinrichtungen und des Verbandsvermögens (§ 4),
b) Berufung bzw. Wahl des Referenten,
c) Vorbereitung der Wahlen,
d) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen,
e) die Durchführung der Geschäfte des EC-Mecklenburgs im Rahmen der Richtlinien des EC-Forums,
f) Berufung von Ausschüssen, für die er eine eigene Ordnung festlegen kann, (diese ist nicht Bestandteil der Satzung)
g) Berufung des aej-Vertreters.

(2) Das Geschäftsführende Leitungsteam tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 17 Aufgaben des Leitungsteams

(1) Die Aufgaben des Leitungsteams sind:

a) Förderung der Gemeinschaft unter den angeschlossenen Jugendarbeiten und Jugendkreisen sowie den EC-Kinderarbeiten.

b) Vorbereitung des EC-Forums und Verwirklichung der gefassten Beschlüsse.
c) Bildung von Arbeitskreisen, z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen

(2) Das Leitungsteam tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Sitzung zusammen. Es ist dem EC-Forum rechenschaftspflichtig.

§ 18 Aufgaben des EC-Forums

(1) Die Aufgaben des EC-Forums sind:

a) Festsetzung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen (vgl. § 4),
b) Berufung der EC-Referenten
c) Genehmigung des Stellenplanes der Referenten,
d) Entgegennahme eines Berichtes über die Lage des EC-Mecklenburgs sowie Beratung und Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen, soweit nicht das Leitungsteam dafür zuständig ist,
e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, den der Kassier erteilt,
f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
g) Beschlussfassung über die Entlastung des Leitungsteams für die Geschäfts- und Kassenführung,
h) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungsteams und des EC-Forums gemäß § 14 und § 15, sowie der Kassenprüfer,
i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 7, 8, 9
j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
k) Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen,
l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(2) Das EC-Forum tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
Es ist schriftlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Wahlvorschläge bekannt zu geben.
Soweit Anträge vorliegen, sind sie mit der Tagesordnung den Jugendarbeiten mitzuteilen.

(3) Geleitet wird das EC-Forum vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung der jeweiligen Sitzung beauftragen.

(4) Ein außerordentliches EC-Forum ist einzuberufen, wenn drei der angeschlossenen Jugendarbeiten sie beim Leitungsteam beantragen oder wenn das Interesse des EC-Mecklenburgs es erfordert.

(5) Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19 Protokolle

(1) Über die Leitungsteamsitzungen und das EC-Forum sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Originale werden beim Vorsitzenden aufbewahrt.

(4) Jedes Leitungsteammitglied erhält eine Kopie des jeweiligen Protokolls.

VIII Finanzmittel und Kassenführung
§ 20 Finanzmittel

(1) Die Mittel des EC-Mecklenburgs (Beiträge der Mitglieder sowie sonstige Gaben, ferner Überschüsse aus den unter § 4 angegebenen Unternehmungen, Vermögen, Einkünfte, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung des EC-Mecklenburgs sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die dem Leitungsteam und dem EC-Forum einen Bericht vorzulegen haben. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Leitungsteam kann die Bildung von Fonds für die Aufgaben des EC-Mecklenburgs im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke beschließen. Die Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Bildung von Fonds derart zu erfolgen, dass entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung findet.

(4) An das Vermögen des EC-Mecklenburgs können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Auch kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

(5) An Leitungsteammitglieder nach § 13, Abs. 3 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.
Leitungsteammitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalem Auslagenersatz und pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.

IX Schlussbestimmungen
§ 21 Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung kann nur von der Vertreterversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Satzung des Deutschen EC-Verbandes sowie der Satzung des MGV stehen.

§ 22 Aufwandsentschädigungen

Leitungsteammitglieder, Mitglieder des EC-Forums, Mitglieder der Ausschüsse oder andere auf Veranlassung der Gremien des Verbandes für diesen tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vereinbarungen oder Regelungen anderweitig getragen oder ersetzt werden. Die Aufwendungen werden nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 23 Auflösung

(1) Die Auflösung des EC-Mecklenburgs kann nur durch das EC-Forum beschlossen werden, das ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des EC-Mecklenburgs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem MGV zu.

(3) Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, vorzugsweise für Zwecke, die mit denen des EC-Mecklenburgs identisch sind.

Diese Satzung wurde bei der Vertreterversammlung des EC-Mecklenburg am 12.12.2010 aufgrund der Coronapandemie online beschlossen.